

Übersicht über Regelungen zum Corona-bedingten Arbeitsschutz

<p>Es gelten die derzeitigen Arbeitsschutzregelungen fort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wo dies nicht möglich ist. - In Kantinen und Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. - Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen. - Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.
<p>Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) galt zunächst befristet bis zum 15. März 2021: nun bis zum 30. Juni 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten - Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können. - Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen. ➤ In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden. ➤ Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.
<p>1. Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV, gültig bis zum 30. Juni 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung der o.g. Maßnahmen nach der Corona-ArbSchV bis zum 30. April 2021. - Einführung gesetzlicher Vorgaben für betriebliche Hygienekonzepte.
<p>2. Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV, gültig bis zum 30. Juni 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung der o.g. Maßnahmen nach der Corona-ArbSchV bis zum 30. Juni 2021. - Verpflichtungen der Arbeitgeber zum Angebot von Tests für alle in Präsenz arbeitenden Beschäftigten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte mit erhöhtem Infektionsrisiko ist zweimal in der Woche ein Testangebot zu unterbreiten. Das gilt vor allen für Beschäftigte: <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, 2. die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen, 3. die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann, 4. die betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen und 5. die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.
<p>Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 28b Abs. 7 IfSG) mit dem 4. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, gültig bis zum 30. Juni 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung des Arbeitgebers bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten (Übernahme der Regelung der Corona-ArbSchV). Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten ins Homeoffice abgesehen werden. Betriebsbedingte Gründe können vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. ➤ Nur vorübergehend können technische oder organisatorische Gründe, wie zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten angeführt werden. - Beschäftigte müssen Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer Wohnung ausführen, wenn der Arbeitgeber es ihnen anbietet bzw. es von ihnen verlangt und dies den Beschäftigten möglich ist. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe dagegen können z.B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein.

<p>3. Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV, gültig bis zum 30. Juni 2021</p>	<ul style="list-style-type: none">- Streichung der Verpflichtung des Arbeitgebers bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten (Übernahme der Regelung der Corona-ArbSchV ins Infektionsschutzgesetz).- Generelle Verpflichtungen der Arbeitgeber zum Angebot von Tests für alle in Präsenz arbeitenden Beschäftigten zweimal in der Woche (Streichung der Regelungen für Beschäftigte mit erhöhtem Infektionsrisiko, die mit der 2. Änderung der Corona-ArbSchV eingeführt wurde).
--	--